

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV, Film und Software

BGH bestätigt: GEMA-Ausschüttungen an Musikverlage sind rechtswidrig

Einnahmen aus sogenannten „Verwertungen“ stehen aufgrund der aktuellen juristischen Gegebenheiten allein den Künstlern zu. Das hat der **Bundesgerichtshof** in Karlsruhe noch einmal bestätigt. Die BGH-Richter wiesen eine Beschwerde der in Berlin ansässigen Verwertungsgesellschaft **GEMA** gegen ein Urteil des **Kammergerichts Berlin** zurück. Das Kammergericht hatte 2016 entschieden, dass Musikverlage nicht das Recht besitzen, pauschal an den Verwertungserlösen von Urheber-Rechten von Kompo-

nisten und Textern beteiligt zu werden. Das Urteil hatten der Musiker **Bruno Kramm** (früher auch als Politiker für die Piraten aktiv) und sein Band-Mitglied **Stefan Ackermann** erstritten (Az. 24 U 96/14).

Entscheidend für die Ausschüttung von Nutzungserlösen bzw. deren Verteilung auf die Autoren und Verlage sind die jeweiligen Verträge. Im Bereich der Musikverlage sieht es laut GEMA so aus, dass der überwiegende Teil der Komponisten und Texter die Zahlungen an die

Musikverlage bestätigt bzw. vorgesehen hat. Derzeit klärt



die GEMA bei ihren rund 70.000 Mitgliedern, wie die jeweilige Vertragsbeziehung aussieht.

Bei der **VG Wort** ergibt sich offenkundig eine andere Sachlage. Hier können die Verlage mangels eigener Leistungsschutz-Rechte ebenfalls keine Ansprüche aus den Urheber-Rechten ableiten. Im Gegensatz zur Musik-Branche enthalten die vertraglichen Beziehungen zwischen den Autoren und Verlagen offenkundig keine gesonderten Vereinbarungen im Hinblick auf die Nutzungsrechte. (ps)

OVG Koblenz: SAT.1 muss Programme „unabhängiger Dritter“ vorläufig ausstrahlen

Die rundfunkrechtlich vorgesehenen Verpflichtungen zur Einräumung von Drittsendezeiten in Form von sogenannten Fenster-Programmen sorgen immer wieder für juristische Scharmützel. Diese Vorgaben sollen der Sicherung der Meinungsvielfalt im Segment der privaten TV-Sender dienen. Im Rahmen eines Eilverfahrens hat das **Oberverwaltungsgericht Koblenz** entschieden, dass der Privatsender **SAT.1** verpflichtet ist, wöchentlich drei Stunden Sendezeit für unabhängige Drit-

te in seinem TV-Programm aufzunehmen, bis der rechtskräftige Abschluss des noch laufenden Klage-Verfahrens



beim **Verwaltungsgericht Neustadt an der Weinstraße** vorliegt (Beschluss vom 17. Okt. 2017 – Az.: 2 B

11451/17.OVG). Aufgrund der seit längerem laufenden Prozesse und der unterschiedlichen Urteile strahlt SAT.1 seit September 2014 keine überregionalen Fenster-Programme mehr aus.

Folgen-Abwägung beeinflusst Entscheidung

Die Abwägung der Folgen für den Sender spielte beim OVG-Beschluss eine entscheidende Rolle, wie das OVG in der Presse-Info Nr. 24/2017 vom 27. Oktober 2017 ausführt: „Unabhän-

gig von der nach Auffassung des OVG wohl nicht erfolgreichen Klage von SAT.1 in der Hauptsache hat das Gericht in dem rundfunkrechtlichen Eilverfahren aber auch eine Folgen-Abwägung getroffen. Danach sei dem öffentlichen Interesse an einer zeitnahen und effektiven Gewährleistung der Meinungsvielfalt im Medienbereich gegenüber dem Interesse von SAT.1 an einer ungeschmälernten Ausstrahlung ihres privaten Fernsehprogramms der Vor-

Fortsetzung Seite 2

Über 69.000 archivierte Titel!
Recherchieren Sie kostenlos unter
www.titelschutzanzeiger.de

INHALT	SEITE
TITELÜBERSICHT	2
TITELSCHUTZANZEIGEN: 11 NEUE TITEL GESCHÜTZT	3 + 4
IMPRESSUM	5

Die 11 neuen Titel dieser Woche

<p>B</p> <p>BOSSLADIES BOSSLADYTRANSFORMATION</p> <p>D</p> <p>Die Königin – Eine muss es ja machen</p> <p>E</p> <p>Erde 5.0</p> <p>I</p> <p>Im Namen des Volker Im Namen des Völkers</p>	<p>S</p> <p>Scheidung ist erst der Anfang Speisekarten für Genießer Speisekarten Mallorcas Spione im Tierreich</p> <p>W</p> <p>Wilhelm – Der letzte Kaiser</p>
--	--

Die nächste Ausgabe erscheint am

Der Titelschutz Anzeiger

14.11.2017, Woche 46, Nr. 1351
Anzeigenschluss: 11.11.2017, 10 Uhr

Der Titelschutz Anzeiger mit Der Software Titel

28.11.2017, Woche 48, Nr. 1353
Anzeigenschluss: 24.11.2017, 10 Uhr

Fortsetzung von Seite 1
rang einzuräumen. Unter Zugrundelegung der gesamten Sendezeit der aus neun verschiedenen Programmen bestehenden Sendergruppe und bei einer unterstellten Sendedauer von 24 Stunden je Sender werde das Recht auf freie Programmgestal-

tung des Privatsenders lediglich in einer Größenordnung von noch nicht einmal 0,2 Prozent eingeschränkt.

Die Grundrechtsbetroffenheit der Sendergruppe, für die SAT.1 agiere, könne deshalb in der Gesamtbeurteilung nur als gering-

fällig angesehen werden. Demgegenüber würde die bei einem Erfolg des Eilantrags von SAT.1 eintretende Fortschreibung des verfassungsrechtlich nicht tragbaren Zustands, bei dem trotz festgestellter Verpflichtung von SAT.1 zur Einräumung von Drittsendezeiten

keine Fenster-Programme mehr ausgestrahlt würden, deutlich schwerer wiegen. Der neuerliche Eilantrag von SAT.1 würde im Ergebnis die Hauptsache allein durch Zeitablauf im Ergebnis vorwegnehmen.“ (ps)

**Top News aus Werbung,
Marketing und Medien**

www.new-business.de

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Scheidung ist erst der Anfang

in allen Wortverbindungen, Schreib- bzw. Darstellungsweisen und graphischen Gestaltungen für alle Medien.

Bavaria Film GmbH
Bavariafilmplatz 7, 82031 Geiselgasteig

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Erde 5.0

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

neuland GmbH & Co. KG
Im Mediapark 5, 50670 Köln

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Spione im Tierreich

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckerzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVDs, CD-i, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

Anwaltskanzlei Bettina Krause
Hauptstraße 23, 82327 Tutzing

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

BOSSLADIES BOSSLADYTRANSFORMATION

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und für alle Medien, insbesondere TV, Film, Hörfunk, Software sowie elektronische Medien und Multi-Medianutzungen.

Grethler Rechtsanwälte, H.-Eberhard Graf von Moltke
Aachener Straße 1063-1065, 50858 Köln

Über 69.000 archivierte Titel! Recherchieren Sie kostenlos unter
www.titelschutzanzeiger.de

Ihr Einsatz ist
unbezahlbar.
Deshalb braucht
sie Ihre Spende.



www.seenotretter.de



Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir im Auftrag unseres Kunden Titelschutz in Anspruch für:

Speisekarten für Genießer Speisekarten Mallorcas

(Ibiza, Menorca, Sylt, Franken, Allgäu, Wörthersee, etc.)

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Wortverbindungen, Abwandlungen und Titelkombinationen für alle Medien, insbesondere Printprodukte und digitale Medien, Film, Fernsehen, Hörfunk, einschließlich Internet- und Multimedia-Anwendungen (Offline- und Online-Dienste).

Dr. Rudolf Müller
Am Waldfeld 34 C, 65812 Bad Soden

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Die Königin – Eine muss es ja machen Wilhelm – Der letzte Kaiser Im Namen des Volker Im Namen des Volkers

in allen Wortverbindungen, Darstellungsformen, Schreibweisen, entsprechenden Untertiteln und mit allen Zusätzen für alle Werkarten und Medien.

UFA FICTION GmbH
Dianastraße 21, 14482 Potsdam



FÜR FRÜHAUFSTEHER

Die aktuelle Print-Ausgabe des
TITELSCHUTZ ANZEIGER jeden Dienstag im
Pdf-Format. Jetzt eintragen unter:

WWW.TITELSCHUTZANZEIGER.DE

MARKENARTIKEL-Magazin

Monatliches Fachmagazin des Markenverbandes.

Themen: Markenführung, Handel, und Recht.

www.markenartikel-magazin.de



Ja, ich bestelle Markenartikel im Probe-Abonnement*. Drei Ausgaben zum Preis von 25,- Euro zzgl. USt. Das Probe-Abonnement endet automatisch.

Ja, ich bestelle Markenartikel im Jahres-Abonnement*. Elf Ausgaben im Jahr zum Preis von 120,- Euro zzgl. USt. Mein Jahres-Abonnement verlängert sich automatisch um jeweils ein Jahr, wenn ich es nicht mit einer Frist von vier Wochen zum Ende des Bezugszeitraumes schriftlich kündige.

*inkl. zwei App-Zugängen (iOS, Android)

Firma _____

Name _____

Straße _____

PLZ, Ort _____

Telefon _____

E-Mail _____

Datum, Unterschrift _____

Widerrufgarantie Mir ist bekannt, dass ich diese Bestellung innerhalb der folgenden zwei Wochen beim New Business Verlag schriftlich widerrufen kann.

New Business Verlag GmbH & Co. KG Postfach 70 12 45 22012 Hamburg
Telefon (040) 609 009-62, Fax (040) 609 009-66 Birgit Jessen, jessen@markenartikel-magazin.de

Impressum:

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG
Nebendahlstr. 16 · 22041 Hamburg

Fon: (040) 609 009 - 0 · Fax: (040) 609 009 - 66

titelschutz-anzeiger@presse-fachverlag.de
www.titelschutzanzeiger.de

Verleger/Herausgeber: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) PS

Titelschutzanzeigen
verantwortlich: Birgit Weselmann, -57

Redaktion: Ralf Deppe (RD), -80

Erscheinungsweise: wöchentlich (dienstags)
Druckauflage: 3.400
Verbreitete Auflage: 3.100

Der Titelschutz Anzeiger mit Software Titel:

Erscheinungsweise: monatlich
Druckauflage: 5.400
Verbreitete Auflage: 5.200

Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare,
Geschäftsführer und Entscheider in
Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten, Produ-
zenten von audiovisuellen, digitalen und
elektronischen Medien (Film, Fernsehen,
Video, Tonträger, Software).

Bezugspreis: Für Empfänger aus dem o.g.
Verkehrskreis kostenlos.
p.a. 80,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt.
(Ausland: zzgl. Versandkosten)

Preis Titelschutzanzeige: Standard mit einem Titel 150,- Euro
jeder weitere Titel innerhalb einer
Anzeige plus 35,- Euro jeweils zzgl. USt.

Anzeigenschluss: jeweils Freitag, 10 Uhr
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 9
vom 1.1.2017

Bankverbindung: Hamburger Sparkasse
IBAN: DE35200505501105212649
BIC/SWIFT: HASPDEHHXXX

Handelsregister HRA 96 228
Ust.-Id-Nr. DE813310785

Druck: Lehmann Offsetdruck GmbH
Gutenbergring 39, 22848 Norderstedt

© 2017 Presse Fachverlag, Hamburg. Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der systematischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen- oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung. Die Rechte für die Nutzung von Artikeln für elektronische Pressespiegel erhalten Sie über PMG Presse-Monitor GmbH, Tel. 030/28493-0 oder www.presse-monitor.de



**DROHENDE
HUNGERSNOT
IN OSTAFRIKA**



**MILLIONEN KINDERLEBEN
STEHEN AUF DEM SPIEL –
BITTE SPENDEN SIE JETZT!**

Schon jetzt leiden eine halbe Million Kinder in Somalia, Kenia und Äthiopien an akuter Mangelernährung. Bitte spenden Sie jetzt, um eine Hungerkatastrophe zu verhindern.

Mit **70 €** helfen Sie, ein akut mangelernährtes Kind zwei Monate lang mit **lebensretender Spezialnahrung** zu versorgen.



Online

www.savethechildren.de/horn-von-afrika

Überweisung

Stichwort: Jetzt handeln
Bank für Sozialwirtschaft
IBAN: DE 92 1002 0500 0003 2929 12
BIC: BFSWDE33BER



FAX-NACHRICHT FÜR DEN PRESSE-FACHVERLAG

TELEFAX: 040 / 609 009 – 66

von: Firma: _____

Name: _____

Anschrift: _____

Telefon: _____ Fax: _____

E-Mail: _____

ICH MÖCHTE EINE TITELSCHUTZANZEIGE AUFGEBEN:

Bitte nehmen Sie den folgenden Text in die nächst erreichbare Nummer auf

des TITELSCHUTZ ANZEIGER (erscheint wöchentlich dienstags)

des TITELSCHUTZ ANZEIGER mit Der SOFTWARE TITEL
(erscheint 1x zum Monatsende)

Preis pro Titelschutzanzeige im Standardformat: € 150,- (zzgl. USt.)

Preis für jeden weiteren Titel innerhalb dieser Anzeige: € 35,- (zzgl. USt.).

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme(n) ich/wir Titelschutz in Anspruch für:

(pro Titel bitte eine Zeile)

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

(weitere Ausführungen möglich)

(Adresse, falls von oben abweichend)

DATUM UND UNTERSCHRIFT: _____